Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(29.10.1974) Drucksache 8/1113

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 1113
(zu Drs. 8/856 und Drs. 8/874)
29. 10. 74

Bericht

Bericht des nichtständigen Ausschusses zur Beratung und Berichterstattung über die Entwürfe eines Gesetzes über den Bildungsurlaub der Arbeitnehmer im Lande Bremen (Drs. 8/856) und eines Bremischen Gesetzes über Freistellung zu Bildungszwecken (Drs. 8/874)

1. Der Arbeitsauftrag

In der Sitzung der Bürgerschaft (Landtag) am 27. Februar 1974 wurde auf Antrag der SPD-Fraktion (Drs. 8/857) folgender Beschluß gefaßt:

„Die Bürgerschaft (Landtag) setzt einen aus 13 Mitgliedern bestehenden nichtständigen Ausschuß ein mit dem Auftrag, den Entwurf eines Gesetzes über den Bildungsurlaub für Arbeitnehmer im Lande Bremen (Bildungsurlaubsgesetz — Drs. 8/856) und über den Entwurf eines Bremischen Gesetzes über Freistellung zu Bildungszwecken (Bildungsurlaub — Drs. 8/874) zu beraten und der Bürgerschaft Bericht zu erstatten."

Mitglieder des Ausschusses waren:

Herbert Brückner (SPD)
Gerhard Fischer (SPD)
Horst-Werner Franke (SPD)
Käthe Hoffrage (SPD)
Horst von Hassel (SPD)
Karl Lüneburg (SPD)
Friedrich Scherer (SPD)
Bruno Schnakenberg (SPD)
Heinz Kandolf (CDU)
Wilhelm Brasse (CDU)
Wilhelm Schepers (CDU)
Georg Urban (CDU)
Eva Schütte (FDP)

Der Ausschuß präzisierte die Aufgabenstellung dahingehend, daß er die Erarbeitung eines gemeinsamen — von allen Ausschußmitgliedern getragenen — Gesetzentwurfes anstrebe und vereinbarte, diese Aufgabe noch im Jahre 1974 abzuschließen.

2. Die Arbeit des Ausschusses

Der Ausschuß wählte in seiner ersten Sitzung am 22. März 1974 den Abgeordneten Herbert Brückner (SPD-Fraktion) zum Vorsitzenden und den Abgeordneten Georg Urban (CDU-Fraktion) zum stellvertretenden Vorsitzenden.

Bezüglich der Arbeitsweise wurde vereinbart, alle Gesetze und Gesetzentwürfe aus anderen Landtagen und dazugehörende Materialien in der Beratung zu verwenden sowie den im Lande Bremen von einem Bildungsurlaubsgesetz Betroffenen Möglichkeiten zur Stellungnahme zu den vorliegenden Entwürfen zu eröffnen. Dafür führte der Ausschuß in mehreren Sitzungen Anhörungen durch, in denen folgende Organisationen und Institutionen ihre Meinung zu den Gesetzentwürfen darlegten:

Angestelltenkammer Bremen
Handelskammer Bremen
Arbeiterkammer Bremen
Industrie- und Handelskammer Brhv.
Deutscher Gewerkschaftsbund Bremen
Deutsche Angestelltengewerkschaft
Apothekerkammer
Vereinigung der Arbeitgeberverbände im Lande Bremen
Einzelhandelsverband Nordsee
Volkshochschule Brhv.
Bund Deutscher Baumeister,

Bremer Volkshochschule
Evangelische Kirche Bremen
Katholische Gemeinde zu Bremen
Zahnärztekammer
Ärztekammer
Architekten und Ingenieure e. V.,
Landesverband Bremen
Verband Bremischer Bürgervereine e. V.

In den öffentlichen Anhörungen, die freundlicherweise von Radio Bremen übertragen wurden, wurden neben allgemeinen Erörterungen schwerpunktmäßig folgende Probleme behandelt: Dauer und Kosten des Bildungsurlaubs, Schaffung eines Härtefonds, Angebote für Bildungsurlaubsmaßnahmen.

In den Anhörungen erhielten die Ausschußmitglieder einen Überblick der Auffassungen der Organisationen/Institutionen zum Für und Wider des Bildungsurlaubs und detaillierte Meinungen und Änderungsvorschläge zu den einzelnen Paragraphen, die zum Teil in den Formulierungen des vorliegenden Gesetzentwurfes Eingang fanden.

Von seiten des Senats nahmen Vertreter des Senators für Arbeit (Federführung), Senators für Bildung, Wissenschaft und Kunst, Senators für Soziales, Jugend und Sport und der Senatskanzlei an den Sitzungen des Ausschusses teil. Eine detaillierte Stellungnahme des Senators für Arbeit vor der abschließenden Formulierung der Gesetzesvorlage gab dem Ausschuß noch mehrere wertvolle Anregungen. Über die Arbeit des Ausschusses geben mehr als hundert Seiten Protokoll der acht Ausschußsitzungen nähere Auskunft.

Die Arbeit im nichtständigen Ausschuß wurde von allen Mitgliedern in großer Sachlichkeit, in der Bereitschaft, neue Argumente und Vorschläge aufzunehmen, in sehr guter Atmosphäre geführt.

3. **Das Ergebnis**

Der Ausschuß konnte sowohl zeitlich wie inhaltlich das von ihm selbst gesetzte Ziel erreichen. Dem Parlament liegt in der Novembersitzung ein von allen Ausschußmitgliedern unterzeichneter Gesetzentwurf vor.

Wenn man diesen Gesetzentwurf mit den beiden Entwürfen der SPD-Fraktion (Drs. 8/856) und der CDU-Fraktion (Drs. 8/874) vergleicht, so erkennt man, daß gegenüber den ersten Entwürfen weitgehende Veränderungen vorgenommen wurden. Beide Fraktionen werden ihre früheren Gesetzentwürfe formell zurückziehen. Die Veränderungen beziehen sich sowohl auf wesentliche Inhalte des Gesetzes als auch auf bessere, eindeutigere und juristisch einwandfreie Formulierungen.

Eine Gesamtwürdigung des Gesetzentwurfes des nichtständigen Ausschusses wird in der Debatte der Bürgerschaft erfolgen, jedoch sind schon an dieser Stelle zu einigen Aussagen Begründungen erforderlich:

1. Mit der **Gesetzesüberschrift** „Bremisches Bildungsurlaubsgesetz" ist eine kürzere Formulierung gewählt worden, die einerseits deutlich macht, daß nicht nur Arbeitnehmer davon betroffen sind (siehe § 2 Abs. 1,2) und andererseits den in der öffentlichen Diskussion bekannten Begriff „Bildungsurlaub" beibehält, statt von einer Freistellung zu Bildungszwecken zu reden.

Im übrigen ist diese Überschrift auch im Hamburgischen Bildungsurlaubsgesetz gewählt worden.

2. Der **Geltungsbereich des Gesetzes** ist im § 2 differenzierter gefaßt worden in der Unterscheidung von Arbeitnehmern und solchen Personen, die zum Zeitpunkt der Teilnahme an Bildungsveranstaltungen nach diesem Gesetz nicht Arbeitnehmer sind. Dabei wurden als Arbeitnehmer auch „die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen gleichgestellten sowie sonstigen Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind", aufgenommen.

Bei der Beschreibung eines Beschäftigungsverhältnisses mit seinem Schwerpunkt in der Freien Hansestadt Bremen wurde dieses im § 2 Abs. 3 für einen Seemann gesondert hervorgehoben.

3. Dieses **Gesetz gilt nicht für Beamte** (§ 2 Abs. 4), da für sie die beamtenrechtlichen Vorschriften gelten. Der Ausschuß hat einen Antrag mit dem folgenden Wortlaut der Bürgerschaft (Landtag) vorgelegt:

„Der Senat wird aufgefordert, durch eine Ergänzung der Verordnung über Urlaub für Beamte und Richter (Urlaubsverordnung) sicherzustellen, daß auch den Beamten und Richtern ein der Regelung im Gesetz über den Bildungsurlaub für Arbeit-

nehmer im Lande Bremen entsprechender Anspruch auf Bildungsurlaub zusteht. Der Senat wird weiterhin gebeten, sich beim Bund dafür einzusetzen, daß den im Lande Bremen tätigen Bundesbeamten Bildungsurlaub in gleichem Umfange gewährt wird."

4. Von einer im Gesetz vorgeschriebenen Bildung eines **Härtefonds,** wie er zunächst von der CDU und SPD vorgeschlagen wurde, haben alle Fraktionen nach ausführlichen Beratungen Abstand genommen. Dies insbesondere, nachdem die beteiligten Kammern in den Anhörungen und später auf direkte Anfragen schriftlich mitteilten, daß sie gegen eine wie immer ausgestaltete Fondslösung rechtliche Bedenken hätten und diese auch aus Gründen der Praktikabilität ablehnen würden. Die Mitglieder des Ausschusses sind sich zwar darüber im klaren, daß das Bildungsurlaubsgesetz gerade für kleinere Unternehmen und Betriebe zusätzliche Belastungen bringt, möchten andererseits jedoch nicht gegen den Willen der sie vertretenden Organisationen zur Bildung eines Härtefonds gesetzlich verpflichten, wenn eine interne Lösung vorgezogen wird.

5. Für die **Gewährung von Zuschüssen** an Personen, die im Sinne des Gesetzes nicht Arbeitnehmer sind, wurde — in Ergänzung des § 2 Abs. 1 Ziff. 2 — der § 12 neu aufgenommen. Danach können im Rahmen der Gesamtforderung nach diesem Gesetz solchen Personen Zuschüsse zur Deckung der Kosten, die durch die Teilnahme an Bildungsveranstaltungen entstehen, gewährt werden. Dabei denkt der Ausschuß sowohl an Kosten für Lehrgangsgebühren, Beschaffung von Lernmaterial usw. als auch an Kosten für Hilfen in der Familie, wie z. B. Betreuung der Kinder, Haushaltsführung usw. Damit soll insbesondere Hausfrauen die Teilnahme an Bildungsveranstaltungen ermöglicht werden. Nähere Einzelheiten dazu soll der Senat durch Rechtsverordnung regeln.

Über weitere Einzelheiten und über die Zielsetzung des vorliegenden Gesetzentwurfes wird der Vorsitzende des nichtständigen Ausschusses der Bürgerschaft (Landtag) in der Sitzung am 6. November 1974 mündlich Bericht erstatten.

Herbert Brückner
(Berichterstatter)

Druck: Bremer Nachrichten GmbH & Co.